

Satzungsänderung: Wertung von Enthaltungen

§ 9 Abs. 7 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes wird ersetzt durch:

„Soweit diese Satzung nichts anders vorsieht, entscheidet die LDK mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.“